Glücksverträge – Vorbemerkungen Stand 18.5.2021

§§ 1267-1292 (sechsundzwanzig §§)

Allgemein:

- außer Erbschaftskauf alles Urbestand
- vieles überholt bzw infolge materieller Derogation unrichtig geworden; zB Regeln über den Versicherungsvertrag oder Bestimmungen zu "Kux" und "Bodmerei" (beides bereits gänzlich abgeschafft)

Zentralprobleme dieser Normengruppe:

- Unglückliche Zusammenstellung inhomogener Anordnungen unter dem Titel "Glücksvertrag", wobei viele Bestimmungen gar keine Regeln für Glücksverträge enthalten (so die §§ 1278 ff zum Erbschaftskauf, wo nur der Kauf ohne Inventar als Glücksvertrag eingeordnet wird, oder der "ordentliche" Hoffnungskauf nach § 1275).
- Zugleich ist der normative Gehalt der Bildung dieser Normengruppe gering: keine Anfechtung wegen Laesio enormis (§ 1268) sowie für Wette und Spiel grundsätzlich keine gerichtliche Durchsetzbarkeit (§ 1271).
- Manches ist sprachlich schwer verständlich; etwa die Definitionen des Glücksvertrages, der Wette und des Hoffnungskaufs.

Wichtige Detailaspekte (Auswahl):

- § 1267 zählt auf, was zu den Glücksverträgen gehört, und nennt dabei auch "alle über gehoffte Rechte, oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kaufund andere Verträge", was sowohl § 1275 als auch § 1278 Abs 1 widerspricht.
- Bei der Leibrente besteht ein Widerspruch zwischen j\u00e4hrlicher Entrichtung nach \u00a7
 1284 (im Tatbestand!?) und viertelj\u00e4hrlicher Entrichtung in \u00a7 1285.

Terminologisches/Formales (Auswahl):

- Die Texte enthalten viele (heutzutage) schwer verständliche bzw unpräzise
 Formulierungen; zB "Hoffnung eines … Vorteiles versprochen und angenommen"
 (§ 1267); "dessen Behauptung der Erfolg entspricht" (§ 1270);
- Der Tatbestand des § 1275 ("Wer für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Erträgnisse einen verhältnismäßigen Preis verspricht") ist nahezu unverständlich (ähnlich bei § 1276), die Rechtsfolge kaum angedeutet.
- In § 1277 (Kauf eines Kuxes) ist nicht von Glücksverträgen, sondern von "gewagten Verträgen" die Rede, ohne dass klar wird, ob bzw inwieweit ein Unterschied besteht (vermutlich besteht keiner).
- § 1280 lässt nicht klar erkennen, was aus der Zuordnung bestimmter Aufwendungen und Schulden der Verlassenschaft ("werden hingegen von der Verlassenschaft abgezogen") für die Parteien des Erbschaftskaufs konkret folgt.

de lege ferenda (Auswahl):

- Sofern man das Hauptstück zu den Glückverträgen nicht gänzlich auflösen will, sollte zumindest der Abschnitt über den Erbschaftskauf in das Erbrecht verschoben werden; auch könnte man die Regelung im Tatbestand allgemeiner fassen, da die §§ 1278 ff anerkanntermaßen nicht nur auf Käufe Anwendung finden.
- Die Verweise auf öffentliches Recht und Strafrecht sollten eliminiert werden.
- Die Vorschriften über Versicherungen (§§ 1288 1292) sollten gestrichen oder durch konkrete Verweise ersetzt werden; auch § 1287 erscheint entbehrlich.
- Es wäre wünschenswert, in den §§ 1279 f ausdrücklich zu regeln, welche Folgen es hat, wenn nachträglich nicht im Inventar enthaltene Sachen aufgefunden werden.
- Bei der Leibrente wäre der Widerspruch zwischen jährlicher Entrichtung nach §
 1284 (im Tatbestand!?) und vierteljährlicher Entrichtung in § 1285 zu bereinigen;
 dies wohl am besten durch eine allgemeinere Formulierung des Tatbestands (zB
 "regelmäßig widerkehrende Leistung").
- In den §§ 1284 f sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass auch auf die Lebensdauer mehrerer Personen abgestellt werden kann.